



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Besuch vom 4. April 2022

Az.: 233-TH/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Bauliche Gegebenheiten.....	3
II	Kameraüberwachung.....	4
1	Kriseninterventionsraum.....	4
2	Flur im Wohnbereich	4
III	Fixierungen.....	4
1	Gesetzliche Grundlage	4
2	Richtervorbehalt.....	5
3	Eins-zu-eins-Betreuung	5
IV	Vertrauliche Telefonate	5
E	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 4. April 2022 eine geschlossene Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die mit 22 Patientinnen und Patienten im Alter von 14 bis 18 Jahren belegt war. Die gesamte Belegungsfähigkeit der Station liegt bei 23 Betten.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Die Delegation besichtigte die geschlossene Station, Patientenzimmer, den Kriseninterventionsraum, den Außenbereich und einen Aufenthalts- bzw. Gemeinschaftsbereich.

Der ärztliche Direktor und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Bei der Aufnahme werden Patientinnen und Patienten mittels eines PCR- Tests auf eine Covid-19 Infektion getestet. Bei einem negativen Ergebnis erfolgen keine weiteren Maßnahmen; die Kinder- und Jugendlichen können sich im Anschluss frei auf der Station bewegen. Zwei weitere Tests folgen im Abstand von jeweils zwei Tagen. Bei einem positiven Testergebnis im Rahmen einer akuten Aufnahme wird die betroffene Person in einem Einzelzimmer auf der jeweiligen Station isoliert, um eine angemessene Betreuung zu ermöglichen. Bei elektiver Aufnahme wird eine häusliche Quarantäne angeordnet.

C Positive Beobachtungen

Das Klinikum verfügt über einen gepflegten Außenbereich. Zudem ist an jede Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein großräumig gestalteter Garten angegliedert. In diesen Gärten stehen Sport- und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung zur Verfügung, welche außerhalb der Therapietermine jederzeit genutzt werden können. Dies wird begrüßt, da die Bewegung im Freien einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.¹

D Feststellungen und Empfehlungen

I Bauliche Gegebenheiten

Die Gebäude stammen zum Teil aus dem Anfang des letzten Jahrhunderts und befinden sich in einem veralteten Zustand. Die Nationale Stelle wertschätzt die Bemühungen der Klinik, die räumlichen Gegebenheiten an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Dazu zählt auch der Beginn von Renovierungs- und Umbauarbeiten auf einzelnen Stationen.

Insgesamt betrachtet die Delegation den Zustand der Einrichtung dennoch als weiterhin verbesserungswürdig. „Eine geeignete und qualitativ hochwertige Architektur kann“, laut Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V (DGPPN), „die Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen und vermutlich auch aggressiven Vorfällen reduzieren“². Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche.

Es wird empfohlen, die bereits begonnenen Renovierungs- und Umbaumaßnahmen weiterzuführen und diese auch für andere Stationen der Klinik zeitnah zu veranlassen. Dahingehend wird auch die Bereitstellung finanzieller Mittel angeregt, die es ermöglichen, die Sanierung in einem angemessenen Zeitrahmen abschließen zu können. Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie um Mitteilung über den Fortschritt der Maßnahmen.

¹ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 4. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

² DGPPN: S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen (2018)“, URL: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/121426d2cd6753c751db3a04869673dabe61ae15/S3%20LL.%20Verhinderung%20von%20Zwang%20KURZ%20FINAL%2010.9.2018.pdf, abgerufen am: 06.07.2022

II Kameraüberwachung

1 Kriseninterventionsraum

Die besonders gesicherten Räume können mittels Kamera überwacht werden. Für die Kinder- und Jugendlichen ist nicht ersichtlich, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist diese an enge Voraussetzungen gebunden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

2 Flur im Wohnbereich

Der Flur der besuchten Station verfügt über eine permanente Kameraüberwachung. Diese erfolge aus Sicherheitsgründen, da dieser Bereich vom Stationsstützpunkt aus nicht einsehbar sei und dort in der Vergangenheit bereits Vorfälle, darunter Übergriffe oder Versuche der Selbstverletzung, stattgefunden hätten.

Im gefilmten Bereich existiert kein Hinweis, der auf die Überwachung aufmerksam macht. Zudem ist es für die Jugendlichen nicht ersichtlich, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Eine solche Überwachung kann den Eindruck permanenter Beobachtung erzeugen und somit das Gefühl des Ausgeliefertseins bei den Patientinnen und Patienten verstärken.

Eine permanente Kameraüberwachung, die in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, soll demnach bestmöglich vermieden werden.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Es muss klar erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist. Zudem soll explizit beispielsweise mittels eines Piktogramms auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden.

III Fixierungen

1 Gesetzliche Grundlage

Nach Aussage der Einrichtungsleitung werden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018³ bei der Durchführung von Fixierungen berücksichtigt.

Bei der Einsicht in das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) fiel allerdings auf, dass der aktuelle § 14 (Besondere Sicherungsmaßnahmen) - auch vier Jahre nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 - nicht im Einklang mit den dort festgelegten Anforderungen steht.

³BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15.

Es wird dringend empfohlen, eine Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen, um einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

2 Richtervorbehalt

§ 14 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen sieht lediglich vor, dass das zuständige Gericht über die Anordnung von Fixierungen „zu unterrichten“ ist.

Dies entspricht nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils, denen zufolge Fixierungen dem Richtervorbehalt des Artikels 104 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes unterliegen.

Es wird dringend empfohlen, bei Fixierungen die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich auszugestalten.⁴

3 Eins-zu-eins-Betreuung

§ 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen enthält die Forderung, „eine angemessene und regelmäßige Überwachung und zusätzlich [...] eine ständige Beobachtung sicherzustellen“.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge ist die fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).⁵

Die Betreuung durch entsprechend qualifiziertes Personal ist wesentlich, da auf diese Weise im Rahmen der Betreuung deeskalierend auf die Person eingewirkt werden kann, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus können so Gesundheitsschäden wirksam vermieden werden.

Es wird dringend empfohlen, die Garantie einer ständigen und persönlichen Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gesetzlich zu gewährleisten.

IV Vertrauliche Telefonate

Die Telefone für Patientinnen und Patienten befanden sich ohne Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Stationen, wodurch das Führen vertraulicher Gespräche nicht bzw. kaum möglich ist.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Der Delegation wurde berichtet, dass ein Stufenplan während des Aufenthalts angewendet wird. In der ersten Phase während des Einlebens der Kinder- und Jugendlichen auf den Stationen ist der

⁴ So ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG „ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 94).

⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 95: „Nimmt der Gesetzgeber diesen verfassungsrechtlichen Auftrag nicht wahr mit der Folge, dass eine einfach-gesetzliche Rechtsgrundlage die von Verfassungs wegen erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung des Richtervorbehalts nicht vorsieht, so führt dies zur Verfassungswidrigkeit der Norm“.

direkte Kontakt zu den Sorgeberechtigten nur über einen Zaun im Außenbereich erlaubt.

Über Einschränkungen der Qualität des Kontakts sollte nicht pauschal, sondern im Einzelfall entschieden werden. Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die räumliche Trennung durch einen Zaun grundsätzlich vermieden wird.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. August 2022